

Zur päpstlichen Neuordnung des Ablaßwesens

Otto Semmelroth SJ, Frankfurt am Main

Papst Paul VI. hat unter dem 1. Januar des Jahres, in dem die evangelische Christenheit die 450. Wiederkehr des Tages begeht, an dem Luther seine 95 Ablaßthesen bekannt gab, mit der Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ eine theologische Darstellung des Ablasses vorgelegt und die Ablaßpraxis neu geregelt. Man kann nicht gerade sagen, daß sie ein großes Echo gefunden hätte. Nicht nur solche stehen heute dem Ablaß gleichgültig gegenüber, die in ihrem ganzen religiösen Leben keinen allzu großen Eifer zeigen. Viele, die um das Geschenk göttlicher Gnaden wohl wissen, drängt es kaum noch, sich um einen Ablaß zeitlicher Sündenstrafen zu bemühen.

Wird die Reserve oder gar Abwehr gegenüber dem Ablaß durch die päpstliche Konstitution behoben? Jedenfalls sollten die Gläubigen durch eine vereinfachte Praxis und eine bessere theologische Deutung „eingeladen werden, zu erwägen und darüber nachzudenken, wie viel der Gebrauch der Ablässe für die Förderung des Lebens jedes einzelnen, aber auch der gesamten Gemeinschaft der Christen bedeutet“¹. Im Sinn dieser Einladung wollen die folgenden Seiten einigen Gründen der heutigen Skepsis gegen den Ablaß nachspüren, um dann zu zeigen, daß in der Konstitution der Versuch gemacht wird und Möglichkeiten gegeben sind, das eigentlich Gemeinte besser, vor allem personaler zu verstehen.

I. Der Ablaßglaube in der Krise

Wenn wir vom Ablaßglauben sprechen, so wird das vielleicht Widerspruch herausfordern. Gehört die Vollmacht der Kirche, Ablässe zu gewähren, überhaupt zum Glaubensgut? Oder geht es hier nur, wie die Ursprünge des Ablaßwesens zu zeigen scheinen, um eine Praxis des kirchlichen Lebens? Nicht wenige katholische Christen werden überrascht sein, wenn man ihnen sagt, daß hier ein Glaubensgut vorliegt, zu dessen Schutz sich die Kirche im Konzil von Trient aufgerufen fühlte, jene mit dem Anathem zu belegen, die „entweder sagen, die Ablässe seien unnütz, oder

¹ Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablaßwesens „*Indulgentiarum doctrina*“, vom 1. Januar 1967, Art. 9. Vgl. die deutsch-lateinische Ausgabe im 2. Band der Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“, Paulinus-Verlag, Trier 1967.

leugnen, daß es in der Kirche die Vollmacht gebe, sie zu gewähren². Wenn auch die Gewinnung von Ablässen kein Gebot, sondern Gegenstand der Freiheit der Kinder Gottes ist³, so darf sich doch in ihrer Unterrichtung nicht ein mangelnder Glaube an ihre Sinnhaftigkeit und an die kirchliche Vollmacht zu ihrer Gewährung aussprechen. Die Leugnung dieses Glaubens hat das Trienter Konzil mit jener Strafe belegt, die der Abweichung vom rechten Glauben vorbehalten ist. Wenn nun aber der Ablaß in den Bereich des kirchlichen Glaubens gehört, dann wird die Bemühung um sein besseres Verständnis sich als Dienst am Glauben verstehen dürfen.

1. Die Abneigung gegen das Ablaßwesen

Die Gründe für die Gleichgültigkeit und Abneigung gegen eine Praxis, die in früheren Zeiten zu den beliebtesten Frömmigkeitsübungen katholisch-kirchlichen Lebens gehört hat, mögen mannigfaltiger Art sein. Sie gehen letztlich alle in dieselbe Richtung:

a) Der religiöse Mensch bringt es heute nicht mehr recht fertig, sich in der sachlichen, wenig persönlichen Art, wie sie die Ablaßgewinnung zu kennzeichnen scheint, eine Hilfe, Erleichterung, Strafnachlaß von Gott zu erkaufen durch ein Werk, das kaum noch Ausdruck einer persönlichen Bemühung ist, jedenfalls in keinem Verhältnis zu dem steht, was er dadurch erwerben soll. Er mag es in diese Alternative kleiden: Entweder vermittelt mir die Kirche Nachlaß der Strafe, der ich durch meine Sünde verfallen bin; dann soll sie es mir schenken, damit nicht der Eindruck entsteht, ich erkaufte mir durch ein unbedeutendes Werk – oder gar durch Geld wie im späten Mittelalter – etwas, was doch Gnadenerweis Gottes ist. Oder aber es handelt sich um echte Strafabbüßung, die von der Kirche als Zeichen der unsichtbar inneren Strafverfallenheit vor Gott auferlegt wird; dann sollte der Ablaß als Erleichterung einer der Sünde einigermaßen entsprechenden Strafe erkennbar sein, die der Büßende sich von der Kirche erbittet.

b) Eine andere Schwierigkeit mag darin liegen, daß man sich kaum vorstellen kann, wieso Gott dem Menschen für seine Sünde eine nach Zeit und Schwere abmeßbare, wie eine Gefängnisstrafe vorgestellte „zeitliche Sündenstrafe“ auferlegt. Man fragt sich, welches sonderbare Gottesbild hier festgehalten werde. Gewiß erscheint Gott auch im Neuen Testament im Bild des Richters, der die Guten von den Bösen scheidet. Aber von der Zudiktierung einer zeitlichen Sündenstrafe nach Art eines Gefängnis-

² Konzil von Trient, Dekret über die Ablässe. Denzinger-Schönmetzer 1835. Vgl. *Indulgientiarum doctrina*, Art. 8.

³ *Indulgientiarum doctrina*, Art. 11.

zustandes findet sich im Neuen Testament keine Andeutung. Irgend etwas muß also doch wohl an der Vorstellung von zeitlichen Sündenstrafen, auf der die Lehre vom Ablaß zu beruhen scheint, fragwürdig sein.

c) Auch das Bild, mit dem ausgedrückt wird, worin die Möglichkeit der Kirche, Ablässe zu gewähren, begründet ist, weckt fast mit Notwendigkeit – weil man nicht mehr mit Sinn und Grenzen bildhafter Aussagen rechnet – fragwürdige Vorstellungen. Man spricht seit dem Mittelalter vom Kirchenschatz. Das mutet wie ein Vorrat an, den Christi Werk auf Erden in ein himmlisches Depot hinein erworben hat und dessen Menge durch die guten Werke der Heiligen immerfort ergänzt und vermehrt wird. Daraus nehme die Kirche, um Gott, der Anspruch auf Genugtuung hat, darzubieten, was eigentlich der büßende Mensch auf Erden zu leisten hätte. Die Vorstellung eines dinglich vorliegenden Kirchenschatzes ist unvollziehbar für einen, der die lebendige Dynamik persönlicher Begegnung zwischen Gott und Mensch erahnt, innerhalb deren die Kirche zwar eine wichtige Rolle zu spielen hat, die aber ganz sicher anders gedacht sein muß als nach Art eines Schatzes, aus dem die Kirche nimmt und gibt.

d) Die Vorgänge, in denen bei der geschilderten Vorstellung die Ablaßgewährung durch die Kirche sich darbietet, sind uns heute kaum vollziehbar: der Schatzerwerb durch Christi und der Heiligen irdisches Leben und Verdienst, das Austeilen angesammelter Vorräte an die Menschen oder gar das Übergeben solcher Vorräte an Gott anstelle dessen, was eigentlich der büßende Mensch persönlich als Strafe leisten müßte. Der Ablaßvorgang selbst wie auch seine Voraussetzungen bedürfen also einer tieferen, die Bildvorstellungen in personaler Weise ausdeutenden und durch andere Vorstellungen ergänzenden Erklärung, wenn sie uns Heutigen noch annehmbar sein oder wieder annehmbar werden sollen.

All diesen als schwierig und den Ablaßglauben belastend empfundenen Punkten gemeinsam ist dies, daß der heutige Mensch den religiösen Bereich, die Welt des Glaubens, als so personal empfindet, daß ihm alle Versachlichung, ja Verdinglichung im Verhältnis des Menschen zu Gott unvollziehbar ist. Hat dieses Empfinden so unrecht? Doch wohl nicht. Denn Gott ist die personalste aller Wirklichkeiten. Und auch den Menschen hat er gerade im Personalen als sein Abbild geschaffen. Darum mag die dingliche Redeweise zwar als Ausdrucksmittel der Gott-Mensch-Begegnung seine Bedeutung haben, darf aber nicht auf eine Ablösung des Personalen durch dinghaften Ersatz hinzielen. Der heutige Mensch reagiert trotz oder gerade wegen seines Ausgeliefertseins an die Mächte der Technik und des Apparates allergisch, wenn seine personale Existenz auch da angetastet zu werden scheint, wo er noch am meisten Mensch, Person ist, im religiösen Bereich seines Verhältnisses zu Gott.

2. Versuch einer Erneuerung des Ablaßwesens durch Herausstellung des Personalen

Sind diese Schwierigkeiten und diese sehr realen Anlässe zu Mißverständnissen durch die Ablaßkonstitution *Indulgentiarum doctrina* ausgeräumt? Man wird sagen können, daß sie eine Änderung der Ablaßpraxis gebracht hat, der es anzumerken ist, daß gerade in Hinsicht auf eine Verdeutlichung seines personalen Wesens der Ablaßvorgang erklärt werden soll. Es geht nicht nur um eine Vereinfachung der Ablaßpraxis. Für den oberflächlichen Blick mag diese im Vordergrund stehen, aber sie hat ihren Sinn und Zweck nicht in sich selbst, sondern gehört gerade zum Versuch einer stärkeren Personalisierung des Ablaßwesens. Daß ein personaleres Verständnis des Ablasses ins Licht gehoben werden soll, ist an einer Reihe von Aussagen zu erkennen, die sowohl im praktischen Teil der Normen für die Neuordnung wie im belehrenden Teil der Ablaßtheologie zu finden sind.

Wir sprechen von einem *Versuch* zur Erneuerung. Tatsächlich ist es bei einem solchen geblieben, der zum Teil sogar deutlich den Eindruck des Kompromisses macht. Wie vieles in unserer Zeit, ist auch diese Konstitution ein Zeichen für die Kirche auf dem Weg. Gerade darum ist ihr Studium interessant und lohnend. Hier wird ein geschichtliches Erbe behandelt, das eine nicht geringe Belastung für die Kirche gewesen ist. Daran läßt der 450. Jahrestag des Beginns der Reformation lebendig denken; er fordert die Kirche eindringlich zur Besinnung auf.

Der Geist Gottes leitet die Kirche auf ihrem Weg durch die Geschichte. Aber er verhindert nicht alle Einseitigkeiten und Unzulänglichkeiten. Er bewirkt auch nicht die Korrektur solcher Einseitigkeiten, ehe sie unangenehm in den Blick fallen oder sich unheilvoll auswirken können. Das Wirken des Gottesgeistes in der Kirche ist ein Wirken in der Geschichte, der gestalt, daß die Geschichte der Kirche Geschichte bleibt, von guten wie schlechten, geschickten wie stümperhaften menschlichen Entscheidungen bestimmt, und doch so, daß sie Heilsgeschichte Gottes mit seinem Volk ist und die Unzulänglichkeiten der Glieder und Leiter der Kirche doch immer wieder überholt und korrigiert. Aber solche Korrektur muß, obwohl oder gerade weil sie vom Geist Gottes geleitet ist, behutsam vorangehen. Sie kann nicht darin bestehen, daß eine Einseitigkeit gegen eine andere vertauscht wird. Man wird auch nicht erwarten, daß beim ersten Bemühen gleich das Ganze gemeistert wird. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn die neue Ablaßkonstitution zwar zu erkennen gibt, daß sie das Personhafte zur Geltung bringen will, ihr das aber nicht in allen Punkten vollständig gelingt.

Zwei Beispiele, die den Versuchscharakter der Ablaßerneuerung beson-

ders deutlich kennzeichnen, seien genannt. Zunächst die Abschaffung der quantitativen Zeitangaben in der Gewährung der Ablässe. Bei der Bußpraxis der alten Kirche, die als Bußleistungen schwierige und langdauernde Strafauflagen forderte, war eine genaue Zeitangabe der Abkürzung dieser von der Kirche auferlegten Bußleistungen sinnvoll und verständlich. Seitdem aber der Ablaß der Kirche nicht mehr nur im Raum der sichtbar auferlegten kanonischen Bußleistungen wirksam werden will, sondern unmittelbar in die von dieser sichtbaren Strafe zeichenhaft dargestellte Strafverfallenheit vor Gott greift, ist eine solche Zeitangabe nicht mehr am Platz. Denn in diesem Bereich gibt es keine irdischen Zeitmaße. Daher dient es dem personaleren Verständnis des Ablasses, daß diese Zeitangaben nun weggefallen sind. „Der Teilablaß wird in Zukunft nur noch mit dem Begriff ‚Teilablaß‘ bezeichnet, ohne weitere Bestimmung von Tagen und Jahren“⁴. Daß aber diese Korrektur Versuch, ja Komromiß geblieben ist, zeigt sich darin, daß auf ein Zeitmaß doch nicht vollständig verzichtet wurde. Es wird eine Maßangabe aufgestellt, die nicht nur einigermaßen sonderbar anmutet, sondern in Wirklichkeit nicht einmal ein Maß ist. „Einem Christgläubigen, der wenigstens reuigen Herzens ein mit einem Teilablaß versehenes Werk vollbringt, wird durch die Hilfe der Kirche ein ebenso großer Nachlaß an zeitlicher Strafe zugeteilt, wie er selbst schon durch sein Tun erhält“⁵. Es scheint also ein gewisses Maß angegeben zu sein, nämlich das Doppelte von dem Strafnachlaß, den der Mensch durch den Wert seines guten Werkes empfängt. In Wirklichkeit ist es aber doch kein menschlich realisierbares Maß. Denn da keiner weiß, welchen Wert sein gutes Werk vor Gott hat, kann er auch das doppelte Maß nicht kennen. Das ist auch gut so. Denn vor Gott sollte man in der Haltung der Hoffnung und Zuversicht auf alles rechnerische Abmessen verzichten. Darum darf man fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, auch diese Maßangabe fallen zu lassen.

Ein anderes Beispiel: Die Beibehaltung des Unterschiedes zwischen Teilablüssen und vollkommenem Ablaß. Die Konstitution selbst macht die theologische Erklärung dieses Unterschiedes schwer. Solange es sich beim Ablaß um den Nachlaß der durch das kirchliche Hirtenamt auferlegten Bußzeit im Rahmen des sakralen Bußverfahrens handelte, war der Unterschied zwischen Teilablaß und vollkommenem Ablaß leicht vorstellbar. Auch wenn die vor Gott zugezogenen zeitlichen Sündenstrafen nur im Sinn einer jenseitig zu verbüßenden Fegfeuerstrafe zu verstehen wären, könnte man einen vollkommenen Ablaß einigermaßen leicht von Teilablüssen unterscheiden. Da aber zeitliche Sündenstrafen auch „in dieser

⁴ *Indulgenciarum doctrina*, Norm 4.

⁵ Norm 5.

Welt durch Leiden, Not und Mühsal des Lebens und besonders durch den Tod . . . abgebüßt werden müssen“⁶, ist nicht so leicht zu erklären, was ein vollkommener Ablaß ist. Weder vollkommen noch teilweise werden nämlich die Niederschläge und belastenden Folgen der Sünde in ihrem physischen Bestand weggenommen. Wohl wird durch die kirchliche Ablaßintervention dem Menschen göttliche Hilfe erwirkt, mit diesen Strafleiden fertig zu werden und daran zu reifen. Auch in diesem Fall also macht die Konstitution den Eindruck eines Versuches, der noch nicht in allem zum Abschluß gebracht sein dürfte.

II. Personale Erneuerung

Trotz aller Zeichen des Kompromisses, die die Ablaß-Konstitution kennzeichnen, kann man dennoch sagen, daß bei ihrer Abfassung die Sicht einer stärkeren Personalisierung des Ablaßwesens im Vordergrund gestanden hat.

1. Das personale Programm

Daß für die Normen, nach denen die Ablaßpraxis neu geregelt wird, die Person des Menschen und ihr personales Verhalten vor Gott maßgebend war, zeigen ausdrücklich die zum zweiten Teil überleitenden Schlußworte des ersten Teils der Konstitution. Hier werden die drei grundlegenden Änderungen der Ablaßpraxis mit der stärkeren Herausstellung des personalen Charakters des Ablaßgeschehens begründet.

a) Der betreffende Abschnitt hat folgenden Wortlaut: „Bei den Teilablässen tritt an die Stelle der früheren Maßangaben nach Jahren und Tagen eine neue Norm und Bemessungsart, bei der das Tun des Christgläubigen selbst, der das mit einem Ablaß versehene Werk verrichtet, beachtet wird. Da nämlich der Christgläubige durch sein Handeln – außer dem Verdienst, das seine Hauptfrucht ist – auch Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen erlangen kann, und zwar um so mehr, je größer die Liebe des Handelnden und der Wert seines Werkes ist, schien es gut, diesen Strafnachlaß, den der Christgläubige durch sein Werk erwirbt, als Maß für den Strafnachlaß zu nehmen, den die kirchliche Autorität durch einen Teilablaß freigebig hinzufügt“⁷.

Hier wird das personale Moment in verschiedener Weise hervorgehoben. Da die Maßangaben nach Jahren und Tagen keinen Bezug zu dem zu haben schienen, was die Person des Büßenden in das Bußgeschehen einbringt, sondern sich als mehr oder weniger willkürliche Geschenke der

⁶ Art. 2.

⁷ Art. 12.

Kirche darstellten, ist schon ihre Abschaffung ein Dienst an einem personaleren Verständnis des Ablasses. Sodann wird eigens betont, wie sehr das, was der Mensch in Kraft der Liebe für Gott tut oder erleidet, nicht nur die Schuld durch um so größere Liebe zu überbieten sucht, sondern auch die Strafe überwinden lässt. Schließlich wird dem personalen Anliegen dadurch entsprochen, daß als Maß für den kirchlichen Ablaß keine von außen herkommende Abmessung, sondern der Wert angegeben wird, den das betreffende Werk durch das personale, liebende Verhalten des Menschen vor Gott aufgrund seiner Verbindung mit Christus hat.

b) Deutlich wird auch die zweite Norm für die Neuordnung des Ablaßwesens von der Intention einer stärkeren Personalisierung bestimmt, die Minderung der vollkommenen Ablässe. Hier war der persönliche Einsatz besonders in Frage gestellt und gefährdet, vor allem in der Praxis des sogenannten Toties-Quoties-Ablasses. Gerade der gewissenhafte und im Sinn dieser Praxis eifrige Mensch konnte hier in ein schmerzliches Dilemma kommen. Entweder praktizierte er den Toties-Quoties-Ablaß und vor allem seine Zuwendung für die Armen Seelen mit größtmöglicher Häufigkeit; dann war er in Gefahr, in eine sehr unpersönliche, mit wenig innerer Anteilnahme vollzogene Aktivität getrieben zu werden, die weder seiner persönlichen Frömmigkeit gut tun noch dem Sinn der Ablaßgewinnung als Teiles der Buße und inneren Umkehr entsprechen konnte. Dem ist nun in der Neuordnung gesteuert, da ein vollkommener Ablaß nicht mehr toties-quoties, sondern nur noch einmal am Tag gewonnen werden kann. Die Reduzierung der vollkommenen Ablässe wird ausdrücklich mit Gründen aus dem Bereich des personalen Lebens erklärt. „Was zu oft geschieht, beachtet man zu wenig. Und die meisten Christgläubigen brauchen eine angemessene Zeit, um sich auf die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorzubereiten“⁸. Gewiß sollte man die Metanoia, ohne die der Ablaß nicht gewonnen werden kann⁹, nicht perfektionistisch nur als jene Umkehr verstehen, die das Leben des Menschen von Grund auf erneuert und ihn seine vollständige Hinkehr zu Gott greifbar erleben lässt. Aber persönliches Sich-Bemühen um die Abkehr von Sünde und Nachlässigkeit, um neue Hinkehr zu Gott in Liebe muß mit dem Ablaß doch verbunden sein. Deshalb die selteneren Gewährung des vollkommenen Ablasses, damit nicht Mechanismus an die Stelle persönlichen Umkehrwillens, unpersönliches Rechnen und Zählen an die Stelle vertrauensvoller Hingabe an Gott trete.

c) Schließlich wird auch die dritte Norm der Neuordnung des Ablaßwesens ausdrücklich personal begründet, nämlich die Reduzierung, ja fast

⁸ Art. 12.

⁹ Art. 11.

gänzliche Ausmerzung der realen und lokalen, also an bestimmte Orte und Andachtsgegenstände gebundenen Ablässe. Diese Anordnung war längst fällig. Denn tatsächlich begegnete man in der Vulgarfrömmigkeit immer wieder der Gefahr einer unpersönlichen, fast magischen Betrachtungsweise von Gegenständen und Orten, die man benutzt oder besucht, weil an ihnen fast zauberhaft gewisse übernatürliche Kräfte zu hängen schienen. Die Konstitution hat die Gefahr einer solchen unpersönlichen Betrachtungsweise so ernst genommen, daß sie diese Art von Ablässen auf ein Mindestmaß beschränkt hat. Es wäre aber Unrecht zu sagen, ein solch magisches Verständnis sei tatsächlich der Grund gewesen, warum die Kirche gewisse Andachtsgegenstände und Orte mit Ablässen verbunden habe. Der reale oder lokale Ablaß war ja nicht so sehr an den betreffenden Gegenstand oder Ort gebunden, sondern wurde für die Benutzung des Gegenstandes oder den Besuch des Ortes verheißen. Genau betrachtet war also auch hier der Ablaß an eine personal zu vollziehende Ausdrucks-handlung des Menschen gebunden, durch die er seine Hinwendung zu Gott zum Ausdruck brachte. Man muß aber gestehen, daß gerade bei den realen und lokalen Ablässen der personale Charakter leicht übersehen werden konnte und für den äußerlich Blickenden nicht gut zu entdecken war. Deshalb hat die neue Regelung „die Zahl der realen und lokalen Ablässe stark vermindert und sogar ihren bisherigen Namen abgeschafft“, wofür als Grund ausdrücklich die Personalisierung angegeben wird: „Es sollte deutlicher werden, daß durch die Ablässe die Werke der Christ-gläubigen, nicht aber Dinge oder Orte bereichert werden, die nur die Gelegenheit für die Ablaßgewinnung bieten“¹⁰.

So ist deutlich erkennbar, daß das beherrschende Grundprinzip für die Neuordnung der Ablässe der personale Charakter dessen ist, was hier geschieht. Was diesen Charakter durch den Eindruck der Verdinglichung zu verdecken droht, wird abgeschafft oder zum mindesten auf ein erträgliches Maß reduziert. Das geht bis zu der in römischen Dokumenten seltenen Tatsache, daß Mißbräuche in der Ablaßpraxis früherer Zeiten, die gerade in Richtung des Verlustes des Personalen gingen, ausdrücklich zugegeben werden: „In der Praxis der Ablässe haben sich allerdings manchmal Miß-bräuche eingeschlichen. Infolge wahllosen und überflüssigen Gewährens von Ablässen kam es zur Mißachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt und zur Schwächung von Buße und Sühne. Und wegen der verderblichen Ge-winnsucht fiel der Ablaß schließlich der Lästerung anheim“¹¹. Wo Buße und Sühne, persönliche Hingabe in Umkehr und Liebe durch unpersönlich verstandenen Ablaß ersetzt wird, verliert der Ablaß nicht nur seinen Sinn, sondern hört überhaupt auf, Ablaß zu sein.

¹⁰ Art. 12.¹¹ Art. 8.

2. Einzelne Punkte der personalen Erneuerung

Ehe wir die personale Erneuerung der Ablaßtheologie im einzelnen aufzeigen, sei ein Grundsatz der Konstitution herausgehoben, der für Sinn und Praxis des Ablasses von entscheidender Bedeutung ist. Das ist der Hinweis auf die Freiwilligkeit, die im Ablaßwesen zu herrschen hat. Die Konstitution sagt: „Die Kirche überläßt es jedem einzelnen, in der heiligen und rechten Freiheit der Kinder Gottes, solche Mittel der Heiligung und der Läuterung zu gebrauchen“¹².

Nun zu den einzelnen Punkten, die im ersten Teil unserer Ausführungen als besonders beanstandenswert genannt wurden:

a) Da ist zunächst die Frage nach dem Sinn der Tatsache, daß die Kirche ihre Ablässe an gewisse Werke bindet. Um diesen Sinn zu finden, müssen wir einen Blick in die Zeit der alten Kirche werfen, als die Praxis des Bußsakramentes noch ausgedehnter und größer war als heute. Da stand in jenem Teil des sakramentalen Bußverfahrens, der richterlichen Charakter hat, nach der Anklage durch den Büßenden und der Beurteilung durch den Bischof die Auflage einer Strafe, die in einer Bußzeit von oft langer Dauer mit Ausschluß aus der kirchlichen Eucharistiegemeinschaft und in einer Ableistung von Bußübungen bestand. Das ist jene Strafe, die wir heute im Bußsakrament nur noch als jene kleine „Buße“ haben, die der Bußpriester dem Büßenden auferlegen muß, weil das Bußsakrament auch Gericht ist, zu dem die Bestrafung gehört. Im Rahmen der altkirchlichen Buße bestand der Ablaß darin, daß die Kirche die auferlegte schwere Bußzeit milderte, abkürzte oder durch andere Bußübungen ersetzte. Das Bußwerk, das als Strafe für die Sünde in Teilnahme an der Genugtuung, die Christus am Kreuz für die Sünden der Menschen getan hat, zu verrichten war, wurde also kleiner; aber es blieb in den meisten Fällen ein gewisses Bußwerk abzuleisten. Von da her haben wir die Tatsache zu verstehen, daß die Kirche ihre Ablässe an gewisse Werke, seien es Gebete, seien es bestimmte Handlungen, bindet. Die *Eigenhandlungen* des Büßenden sind erforderlich, damit dieser wenigstens in kleinem Maß an der Genugtuung Christi, die ja auch seine Sünden einbegreift, teilnimmt. Daß dieses Werk *klein* ist, soll zeigen, daß es sich um einen Ablaß handelt, in dem die Kirche sich für diesen Menschen so einsetzt, daß seine Strafleistung ein kleines Ausmaß haben kann. Die Kirche vermag sich aufgrund ihrer Einheit mit Christus so vor Gott für den Menschen einzusetzen, daß das Strafmaß, durch das der Mensch an seinen persönlichen Einsatz im Austragen der Straffolgen seiner Sünden erinnert werden soll, zwar nicht einfach

¹² Art. 11.

fehlt, aber doch recht gering sein kann im Vergleich zur Schwere und Wirklichkeit seiner sündigen Verfehlung gegen Gott und die Kirche.

b) Was die zeitlichen Sündenstrafen angeht, so bietet die Konstitution für eine dem personalen Verständnis mehr entsprechende Deutung des Ablasses wenigstens einen Ansatzpunkt. Zunächst wird allerdings die Lehre von den zeitlichen Sündenstrafen, insofern sie nach dem Tod abzubüßen sind, leider in einer Weise dargestellt, die sich wenig um das bemüht, was „Entmythologisierung“ in einem auch katholisch möglichen, ja notwendigen Sinn bedeutet. Es wird gesagt, die zeitlichen Sündenstrafen müßten „in der künftigen Welt durch Feuer und Qual oder Reinigungsstrafen abgebüßt werden“¹³. Dennoch bietet der Kontext an der gleichen Stelle für eine personalere Sicht dessen, was zeitliche Sündenstrafen sowohl im Diesseits wie im Jenseits sind, einen gewissen Ansatz. Wir meinen nicht so sehr die Aussage, daß es sich um „von Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit auferlegte Strafen“¹⁴ handle. Wenn hier Gott auch als persönlicher Richter die Strafen auferlegt, nachdem der Mensch sich in personaler Entscheidung gegen Gott aufgelehnt hat, so verbindet sich doch mit dieser Vorstellung leicht ein recht unpersönliches dingliches Moment. Nicht wenige stellen sich ja die zeitlichen Sündenstrafen, die Gott straf richterlich auferlegt, nach Art der Gefängnis- oder Geldstrafen vor, die ein Strafrichter in weltlichen Strafprozessen für Verbrechen auferlegt, mit denen die Strafe inhaltlich gar nichts zu tun hat. Nun sagt der zitierte Text der Konstitution an derselben Stelle aber auch, daß „nach der Lehre der göttlichen Offenbarung aus den Sünden Strafen folgen (poenae peccata consequuntur)“. Und von den zeitlichen Sündenstrafen heißt es, daß sie nicht nur „in der künftigen Welt“, sondern auch „in dieser Welt durch Leiden, Not und Mühsal des Lebens und besonders durch den Tod abgebüßt werden müssen“. Von dieser Art von zeitlichen Sündenstrafen aber kann man nicht sagen, sie seien diesem Menschen von Gott für eine ganz bestimmte Sünde als Strafe zudiktiert worden, so daß er, wenn er diese Sünde nicht begangen hätte, diese Not nicht tragen oder den Tod nicht erleiden müßte.

Hier liegt ein Ansatz für die theologische Überlegung, worin die zeitlichen Sündenstrafen bestehen mögen. Man darf die Sünde nicht nur als den vorübergehenden Akt der Entscheidung des freien Menschen gegen Gott ansehen. Es genügt auch nicht, den aus dieser sündigen Entscheidungstat resultierenden Zustand sündigen Getrenntseins von Gott im Auge zu behalten. Die Sünde als freie Entscheidung in schwerer Sache gegen Gott zeitigt objektive Folgen im Menschen und in seinen Beziehun-

¹³ Art. 2.

¹⁴ Art. 2.

gen zu den Mitmenschen und der Welt: Niederschläge, Spuren, Schädigungen, die die Fehlentscheidung in den mehr naturhaften Bereichen der Person hinterläßt und die nicht zugleich mit der büssenden Umkehrentscheidung auch wieder ausgetilgt werden. Es sind jene Schwächen, die sich der Mensch durch die sündige Entscheidung zuzieht; Gewohnheiten, die sein weiteres Bemühen belasten; Fehldispositionen, die seinen künftigen sittlichen Entscheidungen weithin zuvorkommen, sie jedenfalls erschweren. Außerdem bleibt der Mensch mit seinen guten wie bösen Entscheidungen niemals allein. Sie bestimmen auch den Bereich seiner Beziehung zu den anderen und zur Welt. Er trägt durch seine persönliche Fehlentscheidung zur Unordnung, Not und Belastung in der Welt und in der menschlichen Gemeinschaft bei. Das alles, was an Lastenfolge sich in den Rand-schichten der eigenen Person des Sünders einschließlich seiner Beziehung zu den Menschen und der Welt niederschlägt, sind zeitliche Sündenstrafen, die das Leben des Menschen belasten. Und wenn er damit bis ans Ende seines Lebens nicht fertig geworden, daran nicht zur Vollreife gekommen ist, wird er in seiner Todesbegegnung mit dem Heiligen Gottes seine Sündigkeit in einer Schmerzlichkeit erfahren, die mit Recht im Bild des Feuers und der Qual ausgedrückt oder als Reinigungsstrafe bezeichnet wird.

c) Natürlich wird dann die Frage sehr drängend, worin der kirchliche Ablaß eigentlich bestehe. Ablaß bedeutet dem Wortsinn nach, daß von der Strafe, um die es sich handelt, ein Teil oder das Ganze „abgelassen“, weggenommen wird. Eine so im dinglichen Bereich erfahrbare Wirkung des Ablasses ist aber dort, wohin der kirchliche Ablaß seit mittelalterlichen Zeiten greifen will, nicht mehr recht am Platz, es sei denn als Vorstellungshilfe für das, was die Kirche wirklich tut, wenn sie einen Ablaß gewährt. Wenn die zeitlichen Sündenstrafen, an denen der Ablaß wirksam wird, „in dieser Welt durch Leiden, Not und Mühsal des Lebens und besonders den Tod abgebüßt werden müssen“, kann man den Ablaß nicht so verstehen, als wenn das Hirtenamt in der Kirche kraft seiner Schlüsselgewalt ein bestimmtes Maß davon wegnähme. Denn die Erfahrung zeigt, daß trotz aller kirchlichen Ablässe diese schmerzlichen Gegebenheiten und Straffolgen der sündigen Entscheidungen bleiben und vom Menschen ausgetragen werden müssen.

Für die Erklärung dessen, was und wie der Ablaß der Kirche gegenüber diesen Lasten, in denen die Sünde sich der Existenz des Menschen einprägt, wirkt, gibt die Konstitution in einem etwas versteckten Satz einen Hinweis. „Das Ziel, das sich die kirchliche Autorität bei der Erteilung von Ablässen stellt, ist nicht nur, den Christgläubigen beim Abbüßen der Strafen zu helfen, sondern auch, sie zu Werken der Frömmigkeit,

Buße und Liebe anzuspornen“¹⁵. Die Wirkung der Ablässe wird also umschrieben als „Hilfe beim Abbüßen der zeitlichen Sündenstrafen“. Für den Menschen, der sich mit dem, was die Sünde in ihm hinterlassen hat, auch wenn die Schuld verziehen ist, herumschlagen muß, engagiert sich die Kirche vor Gott in Kraft ihrer Einheit mit Christus. Sie erwirkt ihm Gottes Hilfe, daß er an seinen Sündenfolgen reife und Gott entgegenwachse. Dieses Engagement der Kirche ist nicht dasselbe wie die private Fürbitte des einzelnen für den anderen, sondern hirtenamtlich vollzogener offizieller Einsatz der Kirche für ihre Glieder. Es ist das, was die Konstitution bei der Darstellung des Einsatzes der ganzen Kirche in der alten Zeit sagt: „Bei all dem meinte man nicht, die einzelnen Gläubigen wirkten aus eigener Kraft allein für den Nachlaß der Sünden ihrer Brüder. Vielmehr glaubte man, daß die Kirche, als der eine Leib mit Christus dem Haupte verbunden, in ihren einzelnen Gliedern Genugtuung leiste“¹⁶. So muß festgehalten werden: „Wenn die Kirche beim Ablaß von ihrer Gewalt als Dienerin Christi des Herrn Gebrauch macht, so betet sie nicht nur, sondern teilt den recht bereiteten Christgläubigen autoritativ den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen zum Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen aus“¹⁷. Durchdringen wir die Hülle des hier wieder gebrauchten Bildes, so bleibt, daß die Kirche vor Gott für den einzelnen eintritt, nicht in privater Fürbitte, sondern im offiziellen Eintreten des Leibes Christi, durch das sie ihm vor Gott Hilfe für das Fertigwerden mit den Straffolgen seiner Sünden erwirkt. Sein persönliches Ringen in der Auseinandersetzung mit sich selbst, wie er durch seine Sünden geworden ist, erfährt durch die Intervention der Kirche die gnadenhafte Stärkung Gottes.

d) Besonders deutlich wird dann auch der so dinglich anmutende „Kirchenschatz“ personal erklärt. Ein dingliches Mißverständnis wird ausdrücklich abgewehrt. „Der Kirchenschatz ist nicht so etwas wie eine Summe von Gütern nach Art von materiellen Reichtümern, die im Lauf der Jahrhunderte angesammelt wurden“¹⁸. Der Schatz, aus dem die Kirche ihre Güter und Hilfen nehmen und an die Menschen „austeilen“ kann, ist nichts anderes, als was Jesus Christus und, mit ihm in Glaube und Gnade vereint, die heiligen Menschen in ihrem geschichtlichen Wirken auf Erden erworben haben; dies aber nicht wie von ihnen getrennte Güter, die sie in eine Art Depot hinein erworben hätten, sondern als diese Personen selbst, insofern sie, von ihrem guten Wirken auf Erden gezeichnet, in die Ewigkeit eingegangen sind, wohin ihnen „ihre Werke nachgefollgt sind“ (Offb 14,13). Auf sie beruft sich die Kirche, wenn sie bei Gott Hilfe für ihre Glieder erwirken will. Im Hinblick auf den von seinem Werk

¹⁵ Art. 8.

¹⁶ Art. 6.

¹⁷ Art. 8.

¹⁸ Art. 5.

gezeichneten Heiligen gibt Gott denen, für die die Kirche interveniert, seine Hilfe zum Austragen ihrer Sündenfolgen. „Der Kirchenschatz ist Christus, der Erlöser, selbst, insofern in ihm die Genugtuungen und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben (Christus, in quo sunt et vigint satisfactiones et merita redēptionis eius). Außerdem gehört zu diesem Schatz auch der wahrhaft unermeßliche, unerschöpfliche und stets neue Wert, den vor Gott die Gebete und guten Werke der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen besitzen“¹⁹. Es handelt sich also um das, was Christus und die Heiligen in gnadenhafter Lebenseinheit mit ihm auf Erden gewirkt haben (von „guten Werken“ spricht man nur in der irdischen Geschichte der Menschen vor Gott), insofern es als Geschichte dieser Menschen mit in die Ewigkeit einging, so daß sie gewissermaßen in interzessorischer Existenz vor dem Vatergott stehen und „zum Heil ihrer Brüder in der Einheit des mystischen Leibes beitragen“²⁰.

Hinführung der zukünftigen Priester zum Knechtsdienst Christi*

Zur Auslegung von Kapitel IV des Konzilsdekrets „Optatam totius“

Paul Picard, Mainz

Wer von dem Ruf des Herrn erreicht wird: „Du aber geh hin und verkünde das Reich Gottes!“ (Lk 9, 60), muß aus dem „normalen“ Leben heraustreten und sich mit dem Herrn auf die „Wanderung“ begeben. In eben dieser spezifischen Sendung besteht seine besondere Jüngerschaft. Würde er sein Leben mit seinen Alltäglichkeiten und seinen großen Linien nicht gänzlich von dieser Sendung bestimmen lassen, so nähme nicht nur der ihm anvertraute Teil des Reiches Gottes Schaden, er würde auch seine eigene christliche Mannesreife, die durch den Ruf gerade so und nicht anders bestimmt wurde, verfehlten. Die Sendung fällt mit dem Leben zusammen. Gewiß unterliegt jede christliche Berufung diesem Prinzip, nicht

¹⁹ Art. 5. ²⁰ Art. 5.

* Der vorliegende Beitrag wurde für die Ztschr. der Päpstlichen Kongregation für Schule und Erziehung (bisher Seminarkongregation) „Seminarium“ geschrieben und für die deutsche Veröffentlichung leicht überarbeitet.